

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma PUETZ Consulting GmbH (Firma)

(Stand 01.11.2009)



I. Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Geschäfte zwischen unserer Firma und Kunden, die nicht Verbraucher sind.
- 2) Alle Angebote erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, sind für uns unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn wir diese dem Vertragspartner schriftlich und ausdrücklich bestätigen. Solche Änderungen beziehen sich aber nur auf den jeweiligen Auftrag; sie haben also keine rückwirkende Kraft und gelten nicht für weitere Aufträge und Lieferungen; es sei denn, dass diese Änderungen erneut schriftlich von uns bestätigt worden sind.

II. Angebote und Vertragsschluss

- 1) Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet werden.
- 2) Maßgaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten gehören, bleiben in unserem Eigentum und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 3) Mit der Bestellung einer Ware oder Werk- bzw. Dienstleistung (nachfolgend: Leistung) erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben bzw. die bestellte Leistung in Anspruch nehmen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.
- 4) Alle Annahmen, Bestellungen, Abreden, Zusicherungen, Ergänzungen, Vereinbarungsabänderungen und so weiter einschließlich derjenigen unserer Vertreter bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, haben zuvor etwaig vereinbarte Liefertermine, Lieferfristen, Leistungstermine und Leistungsfristen keine Geltung mehr. Vielmehr sind dann neue Termine oder Fristen zu vereinbaren. Beanstandungen unserer Bestätigungsschreiben sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt, schriftlich geltend zu machen. Liegen zwischen Auftragserteilung und der vereinbarten Lieferung/Leistung weniger als zwei Wochen, so ist eine eventuelle Beanstandung der Auftragsbestätigung noch am selben Tag des Eingangs der Auftragsbestätigung telefonisch und per Fax vorzunehmen.

III. Preise

- 1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Transport, Verpackung, Reisekosten, Spesen; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3) Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

IV. Lieferung/Leistungen

- 1) Liefertermine, Lieferfristen, Leistungstermine und Leistungsfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
- 2) Falls wir schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat der Kunde uns eine angemessene Nachfrist - beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen in Verzugsetzung bei uns oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist - zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3) In dem Fall, dass der Liefer- oder Leistungsverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht, haften wir dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Beruht der Liefer- oder Leistungsverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4) Beruht ein von uns zu vertretender Liefer- oder Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- 5) Höhere Gewalt oder Ereignisse, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Lieferung bzw. Leistung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann sowohl der Kunde als auch wir vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 6) Der Kunde ist zur Annahme der Lieferung bzw. Leistung verpflichtet. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns hieraus entstandenen Schadens zu verlangen.
- 7) Wird die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat die Abnahme der Ware innerhalb der vereinbarten Frist und soweit eine Frist nicht bestimmt wurde, innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss bzw. Auftragsbestätigung zu erfolgen.
- 8) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet.
- 9) Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben hiervon unberührt.
- 10) Wir sind zu Teillieferungen oder Teilleistungen jederzeit berechtigt.

V. Gefahrübergang

- 1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- 2) Verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Kunden zu einem späteren als dem vereinbarten Liefertermin, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an für die Dauer der Verzögerung auf den Kunden über.
- 3) Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden über.
- 4) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

VI. Sachmängelhaftung bei Kaufverträgen

- 1) Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 3) Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- 4) Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden besteht auch dann, wenn eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die gedungene Menge von Waren geliefert worden ist, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass wir die Genehmigung des Kunden als ausgeschlossen betrachten müssten.
- 5) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 6) Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 7) Zu Umtausch oder Nachlieferung sind wir nicht verpflichtet, solange der Kunde seine Vertragsverpflichtungen nicht erfüllt. Die Mängelhaftung erlischt, wenn die Ware nicht sachgemäß gemäß technischer Spezifikation verändert, behandelt oder bearbeitet wird. Die technischen Spezifikationen sind für jedes Produkt gesondert anzufordern. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rücksendungen ohne vorherige Vereinbarung mit uns vorzunehmen. Trotzdem erfolgte Rücksendungen

- werden von uns nicht angenommen, Rücksendungen sind frachtfrei zu verladen.
- 8) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 3 dieser Bestimmung).
- 9) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 10) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht, Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

VII. Gewährleistung bei Werkverträgen

- 1) Wir leisten für Mängel des Werks nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- 2) Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, wir die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie uns unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen unserer Haftungsbeschränkung (vergl. VIII dieser AGB) statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 3) Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4) Rechte des Kunden wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk betreffen, dessen Erbringung in Planungs- oder Überwachungsleistungen besteht, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werks. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorzuwerfen ist, sowie im Falle der uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bis zum Verlust des Lebens des Kunden. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- 5) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche des Kunden unberührt.
- 6) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht, Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

VIII. Haftungsbeschränkungen

- 1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware bzw. Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- 2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei unzurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

IX. Zahlungsbedingungen

- 1) Für alle Zahlungen gelten die jeweils festgelegten Zahlungsbedingungen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, sind alle Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und Skonto zu Zahlung fällig.
- 2) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszins in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns bleibt vorbehalten.
- 3) Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Kunde mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird unsere Gesamtforderung sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. In diesem Fall sind wir berechtigt, Vorauszahlungen, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

X. Eigentumsvorbehalt

- 1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Liefergegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehender Ansprüche unser Eigentum, auch wenn die einzelne Lieferung bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 2) Der Kunde ist berechtigt, die Waren unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern.
- 3) Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 4) Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für uns unentgeltlich.
- 5) Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltswaren werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist einer der letztgenannten Umstände eingetreten, hat der Kunde auf unser Verlangen uns gegenüber alle Angaben zu machen, die zum Einzug der abgetretenen Forderungen erforderlich sind und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den betreffenden Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 6) Für den Fall, dass der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rückforderung der Ware berechtigt. Verlangen wir Schadenersatz wegen des geltend gemachten Rücktritts, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir oder der Kunde einen höheren bzw. einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt uns vorbehalten.

XI. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 1) Der Kunde stellt uns alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Informationen, Materialien und, soweit von uns angefordert, geeignete Ansprechpartner zur Verfügung.
- 2) Der Kunde hat für eine ordnungsgemäße Datensicherung selber Sorge zu tragen und die anerkannten Grundsätze der Datensicherheit einzuhalten.
- 3) Der Kunde hat uns erkennbare Mängel und Störungen unverzüglich anzuzeigen und uns die Feststellung von Mängel und Störungen sowie die Ermittlung ihrer Ursache zu ermöglichen.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Sitz unserer Firma, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen, wenn der Kunde ein Kaufmann ist.
- 2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 3) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Die rechtsunwirksamen Bestimmungen sollen sodann durch solche rechtsgültige ersetzt werden, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der rechtsunwärtigen Bestimmung am nächsten kommt.